

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Samstagsheft
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 206.

Montag, 6. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsbestellungen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalten 45 mm Breite 200 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarische Sach nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Böhm in Riesa.

Sorgfältig in jedem Haushalt aufbewahren.

Mehl- und Brotversorgung für das Erntejahr 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 — Reichsgesetzblatt S. 363 — wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der neu. Städte Großenhain und Riesa Folgendes bestimmt:

I. Brotkarten.

§ 1.

Der Bezug und die Abgabe von Schwarzbrot, Weißbrot, Zwieback, sowie Weizen- und Roggenmehl ist an die Abgabe von Brotmarken gebunden. Dagegen ist der Bezug und die Abgabe von Gerst-, Rinder- und Kraftmehl, Teigwaren, Graupen, Hafer- und Gerstenmehl, Pumpernickel in Dosen, Reis, Waffeln, Pfefferkuchen und dergleichen nicht von der Vergabe von Brotmarken abhängig.

§ 2.

Vom 13. September an werden auf je 4 Wochen gültige

Brotkarten

ausgegeben. Jede Brotkarte berechtigt zum Bezuge von 2 kg Schwarzbrot oder von 20 Weißbrot zu 75 g oder 1200 g Mehl.

Die Brotkarte zerfällt in 20 Abschnitte (Brotmarken) über 100 g Schwarzbrot oder 75 g Weißbrot bez. Zwieback oder 60 g Mehl. Die Brotmarken haben Gültigkeit für alle Verkaufsstellen innerhalb des Kommunalverbandes Großenhain.

§ 3.

Neben den Brotkarten gelangen zur Ausgabe:

1. Gasthausbrotmarken.

Diese lauten auf je 25 g Schwarz- oder Weißbrot und sind zu Karten von je 30 Stück vereinigt.

Die Ausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Marken der Brotkarte (für $\frac{1}{4}$ Brotkarte 15 Gasthausbrotmarken).

Die Gasthausbrotmarken haben im ganzen Königreiche Sachsen Gültigkeit; dürfen aber nur in Gastwirtschaften gegen Brot umgetauscht werden.

2. Tagesbrotschein.

Diese lauten auf je 25 g Schwarz- oder Weißbrot und sind zu Karten von je 8 Stück vereinigt. Die Ausgabe erfolgt nach näherer Vorschrift des § 8.

Die Tagesbrotschein haben im ganzen Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain Gültigkeit.

§ 4.

Die Brotkarten und Gasthausbrotmarken gelten für den ihnen aufgedruckten Zeitraum von 4 Wochen.

Die Tagesbrotschein gelten nur für den Ausgabebetrag.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für verfallene Karten und Scheine findet nicht statt.

Die Karten bez. Scheine sind bis zur Verwendung sorgfältig aufzubewahren und angemessen auf die Zeit ihrer Gültigkeitsdauer zu verteilen. Eine Mehrlieferung wegen vorzeitigen Verbrauchs ist ausgeschlossen.

Im Falle des Verlusts der Karten bez. Scheine findet ein Ersatz nur statt, wenn der Verlust nachweislich unverschuldet eingetreten ist.

II. Brotkartenbezug.

§ 5.

Zum Bezuge von Brotkarten sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Der wöchentliche Verbrauchsatz an Schwarzbrot, Weißbrot bez. Zwieback und Mehl wird auf 4 Pfund für den Kopf der versorgungsberechtigten über 6 Jahre alten Bevölkerung festgesetzt.

Kinder unter 1 Jahr erhalten 1 Pfund, Kinder von 1-6 Jahren 3 Pfund für die Woche.

Es erhalten demnach auf je 4 Wochen vom 13. September an:

Kinder bis zu 1 Jahre . . . 1 Brotkarte (über 4 Pfund),

Kinder von 1 bis 6 Jahren 3 Brotkarten (über 12 Pfund),

alle übrigen Personen . . . 4 Brotkarten (über 16 Pfund).

Personen über 12 Jahre, die nicht mehr als 2500 Mk. Jahreseinkommen haben, erhalten auf Antrag eine Zusatzkarte über 1 Pfund wöchentlich, demnach auf 4 Wochen eine fünfte Brotkarte.

Personen unter 12 Jahren, sowie Personen mit höherem Einkommen als 2500 Mk. und die deren Hausstand teilenden Familienangehörigen, sowie alle Selbstversorger sind zum Antrage auf eine fünfte Karte nicht berechtigt.

§ 6.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt durch die Gemeindebehörde oder die von diesen bestimmten Ausgabestellen gegen Vorlegung der Ausweiskarte.

Für die Berechnung des Alters nach § 5 ist der Ausgabebetrag maßgebend.

Der Antrag auf die fünfte Brotkarte ist von den nach § 5 hierzu Befugten mündlich bei der Ausgabestelle zu stellen.

Das Alter ist auf Verlangen durch Vorlage des Familien Stammbuchs oder Geburtscheines nachzuweisen.

Die Höhe des Jahreseinkommens ist bei Stellung des Antrages auf die fünfte Brotkarte durch Angabe des Verdienstes, Gehalts, Lohns, Paus-, Pensions-, Renteneinkommens usw. unter Vorlegung des letzten Steuerzettels oder sonstiger Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

§ 7.

Jeder Brotbezugsberechtigte kann bei der Ausgabestelle den Austausch von je einer viertel Brotkarte in Gasthausbrotmarken nach Maßgabe von § 3 unter 1 bewirken.

§ 8.

Die Ausgabe von Tagesbrotschein erfolgt durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Ausgabestellen nur an Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Logierhäuser, und zwar je nach der Zahl der bei ihnen übernachtenden Fremden, die nicht im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain versorgungsberechtigt sind oder dies nicht nach § 9 Absatz 3 werden. Der Inhaber des Betriebs ist verpflichtet, ein Ausgabebuch für Tagesbrotschein zu führen, die Tagesbrotschein mit dem Datum und der laufenden Nummer des Ausgabebuches zu versehen und sie täglich den Gästen unaufgefordert auszuhandigen. Hierbei hat er die Kontrollabschnitte der Scheine abzutrennen und gesammelt aufzubewahren.

Die Zahl der im Betriebe jeweilig übernachtenden Fremden ist durch Vorlegung des Fremdenbuchs bez. Ausgabebuches glaubhaft zu machen. Der Betriebsinhaber kann die hiernach nötigen Scheine auf vier Wochen oder eine längere Zeit beziehen. Tritt innerhalb der Bezugszeit eine Erhöhung des Fremdenverkehrs ein, so kann eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Tagesbrotschein begehrt werden.

Tritt eine Verminderung ein, so sind die nicht verbrauchten Tagesbrotschein zurückzugeben oder für die nächste Bezugszeit anzurechnen.

§ 9.

Fällt eine brotkartenbezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug — dauernd oder vorübergehend — oder Eintritt in einen sie beschäftigenden Betrieb (§ 11) fort, so ist dies unter Rückgabe der nicht verbrauchten Brotkarten bez. Abschnitte spätestens am nächstfolgenden Werktage der von der Gemeindebehörde hierfür bestimmten Stelle zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Beim Wegzug nach Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain, sei es für dauernd oder für vorübergehende Zeit, hat die Ausgabestelle auf Verlangen dem Wegziehenden einen Brotkartenabmeldebchein nach besonderem Muster auszustellen. Die Vorzüge werden den Gemeindebehörden durch die Königl. Amtshauptmannschaft zugehen.

Fällt eine bezugsberechtigte Person von Orten außerhalb des Kommunalverbandes Großenhain zu, so kann bei der Ausgabestelle die Zuteilung von Brotkarten beantragt werden, dessen der Brotkartenabmeldebchein des früheren Aufenthaltsortes vorgelegt wird. Die Zahl der Brotkarten oder Brotmarken ist gemäß § 5 nach dem Beginn und der Dauer des Aufenthalts zu bemessen, wobei bei vorübergehendem Aufenthalt auf 1 Tag 3, auf 2 Tage 5 und dementsprechend auf 3 Tage 8 bez. 4 Tage 10 Markenabschnitte zu rechnen sind. Auf 7 Tage, also 1 volle Woche, würde die volle Brotkarte zu gewähren sein. Auf dem Abmeldebchein ist die Zahl der zugeteilten Brotkarten zu vermerken. Der Abmeldebchein ist von der Ausgabestelle innezuhalten, wenn die zugezogene Person dauernd im Kommunalverband Großenhain Aufenthalt nimmt. Bei vorübergehendem Aufenthalt ist der Abmeldebchein dem Inhaber zu belassen.

Für Hotelgäste, die sich nicht länger als 5 Tage im Kommunalverband Großenhain aufhalten, ist die Vorlage des Abmeldebcheins nicht erforderlich; es bewendet für sie beim Bezuge von Tagesbrotschein durch den Gastwirt.

§ 10.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants, Kantinen, Kaffees, Konditoreien, Fleischereien, Milchausgaben, Rinderbewehrungsstellen, Volkshäuser und dergleichen erhalten im übrigen für ihren Betrieb keine Brotkarten.

Sie dürfen Brot aller Art allein an Gäste nicht abgeben und haben zu gestatten, daß die Gäste mitgebrachtes Brot verzehren.

Sie dürfen Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback nur als Zugabe oder Bestandteil von verabreichten Speisen und nur gegen Abgabe der entsprechenden Zahl von Gasthausbrotmarken oder Tagesbrotschein abgeben.

§ 11.

Sonstige Betriebe, die dauernd eine wechselnde Anzahl von Personen voll beschäftigen, insbesondere Pfleg- und Krankenanstalten und dergleichen, erhalten die nach § 5 auf die von ihnen beschäftigten Personen entfallenden Brotkarten zugeteilt.

§ 12.

Militärmannschaften nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

Ohne Anspruch auf Brotgebühren dürfen beurlaubte Militärpersonen Brotkartenbezugsberechtigt nach § 5.

§ 13.

Wer den Kleinhandel mit Brot oder Mehl betreibt, ohne selbst Erzeuger desselben zu sein, darf Brot oder Mehl nur gegen Vergabe von Brotkarten abgeben, einzelnd, oder an Wiederverkäufer oder an einzelne Verbraucher verkauft. Brotmühlen und Bäder dürfen auch an Wiederverkäufer Brot oder Mehl nur gegen Brotkarten abgeben.

§ 14.

Nicht verbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben und werden durch die von den Gemeindebehörden bestimmten Stellen an solche Personen zur Verteilung gelangen, welche schwere körperliche Arbeiten zu leisten haben und an solche, für die eine Erhöhung besonders angezeigt ist. Die Brotzulage pro Person darf nicht mehr als 1 Pfund wöchentlich betragen. Personen, welche hierbei berücksichtigt sein möchten, haben sich jeweils bis zum Mittwoch vor der neuen Markenausgabe bei den von den Gemeindebehörden hierfür bestimmten Stellen zu melden.

III.

Vorschriften für Selbstversorger.

§ 15.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche innerhalb der von der Gemeindebehörde gestellten Frist Antrag auf Selbstversorgung im Sinne von § 6 Absatz 1a der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) gestellt haben und das zur Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderliche Brotgetreide auf

die ganze Versorgungzeit, also auf die Zeit vom 16. August 1915 bis zum 15. August 1916, nachweisen können und diese Bezüge selbst erbracht haben, werden als Selbstversorger anerkannt. Sie sind berechtigt, die auf jederartigen Widertun aus ihrem Bereich zur Ernährung der zu ihrer Wirtschaft gehörigen Personen, einschließlich des Gehaltes und Naturalberechtigter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohnverarbeiter oder Mehl zu beanspruchen haben, auf dem Kopf und Monat zehn Kilogramm Brotgetreide (Roggen, Weizen) zu verwenden. Statt 1 kg Brotgetreide können 750 g Mehl verwendet werden.

Vorliegt nur die Personenzahl werden, die bei der Stellung des Antrages auf Selbstversorgung bei der Gemeindebehörde angeprägt worden ist. Alle übrigen Personen der Wirtschaft erhalten Brotkarten wie die übrige Bevölkerung.

Das zur Selbstversorgung freigegebene Brotgetreide darf nur in einer der im Bezirk der Amtshauptmannschaft vorhandenen Mühlen vermahlen werden.

Es darf auf einmal nur soviel Brotgetreide vermahlen werden, als zur Ernährung für zwei Monate der Selbstversorger ausreicht. Beträgt das Quantum unter 1 Zentner, so darf ein Zentner ausgemahlen werden.

Wer in den einzelnen Zeitabschnitten mehr Getreide ausmahlen läßt, als in dem Verbrauchsbuch als zulässig vermerkt ist, geht des Rechtes der Selbstversorgung verlustig.

Die Selbstversorger haben den Ackerbedarf für das ganze Erntedjahr spätestens bis 31. Oktober 1915 auszubereiten.

Das zur Selbstversorgung bestimmte Brotgetreide und Mehl ist von den übrigen Beständen abzusondern.

Soweit Selbstversorger nicht selbst haben, dürfen sie dem Bäcker jedesmal nur soviel Mehl übergeben, als er zum Backen braucht. Das übrige vorhandene Mehl hat der Selbstversorger in eigene Verwahrung zu nehmen.

Der Mehl und Backlohn darf nicht in Getreide oder Mehl gewählet, sondern muß bar bezahlt werden.

Der Austausch von Brotgetreide gegen Brot ist unzulässig.

Über den Verbrauch ist ein Buch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen. In dieses wird von der Gemeindebehörde auf Seite 4 im Voraus eingetragen, welche Mengen Getreide und Mehl wöchentlich verwendet werden dürfen.

Das Buch ist sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

In dem Verbrauchsbuch ist der wöchentliche Verbrauch sowie jede Veränderung im Hausstand hinsichtlich der zu bedienstenden Personen einzutragen.

Die Spalte 2 des Verbrauchsbuches ist, sofern nicht im eigenen Hause vermahlen wird, von dem betr. Müller sofort bei Ablieferung des Mehles anzufüllen. Das Buch ist am Schlusse jeden Monats der Gemeindebehörde vorzulegen.

§ 16. Die Mühlen haben über das Brotgetreide und Mehl, sowie die Rolle der Selbstversorger gesondert Buch zu führen.

§ 17. Innerhalb eines Monats darf die für den Verbrauch zulässige Menge Brotgetreide oder Mehl keinesfalls überschritten werden.

Die Selbstversorger sind verpflichtet, jederzeit der Gemeindebehörde, Polizeibehörden oder Beauftragten des Kommunalverbandes Zugang zu den Vorratsräumen zu gestatten und die erforderlichen Anstalten zu erstellen.

Verwendete Brotkarten.

Die in § 10 bezeichneten Betriebe haben die eingehenden Gasthausmarken und Tagesbrotcheine zu sammeln und in Mengen zu 60 Stück — 1 Brotkarte zu ordnen. Der Erwerb von Brot aller Art seitens der Betriebsinhaber darf nur gegen Abgabe der geordneten Marken bez. Scheine an den Verkäufer erfolgen.

Die nach § 13 und 18 sowie von Verbrauchern sonst eingehenden Brotmarken bez. Scheine sind in den Verkaufsstellen der Bäckereien, Konditoreien, Mühlen usw. zu sammeln, nach Brotarten (§ 2) zu ordnen, abgezählt in Päckchen zu schließen und ihrer Zahl nach täglich in das bisher in Gebrauch gewesene Brotmarkenbuch einzutragen.

Bei eintretendem Mehlbedarf hat der Inhaber die Marken unter Vorlegung des Buches an die Gemeindebehörde abzuliefern, die ihm darüber eine Bescheinigung zu erteilen hat.

Mehlabgabe.

Mehl darf an Bäcker, Händler, Konditoren und ihnen gleichartige Betriebe nur gegen Mehlbezugsscheine abgegeben werden, die bei der königlichen Amtshauptmannschaft gegen Vorlegung der nach § 19 von der Gemeindebehörde auszufüllenden Bescheinigung erstellt werden.

Die Bezugsquelle wird von der Amtshauptmannschaft bestimmt. Die Bezugsquellen (Mühlen) haben die Bezugscheine zurückzubehalten und gesondert aufzubewahren.

Gast-, Schank- und Spelwirtschäften (vergl. § 10) können zur Beschaffung von Mehl zu Kochzwecken bei nachgewiesenem tatsächlichen Bedürfnisse auf ihren Antrag Brotmarken erhalten.

Der Antrag ist bei den Stadträten bez. den Gemeindevorständen zu stellen und von diesen mit Begutachtung an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Alle Mühlen, Händler, Bäcker, Konditoren, Kleinhändler haben die Pflicht, jeweils am Schlusse einer vierwöchigen Brotartenperiode eine Bestandsangabe nach dem vorgeschriebenen Muster einzureichen. Diese muß wahrheitsgemäße Angaben darüber enthalten, a) bei Mühlen, welche Mengen Getreide sie erworben, Mehl erzeugt, verdadan, verkauft und noch im Besitze haben, b) bei den übrigen Anzeigepflichtigen, welche Mengen Mehl sie besaßen, zugekauft, verdadan, verkauft und schließlich noch im Besitze haben.

Die Bestandsangaben sind bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Der Kommunalverband Großenhain hat das Recht, die Richtigkeit der Bestandsangabe jederzeit durch verpflichtete Beamte oder Angestellte nachzuprüfen und deshalb die Betriebs- und Vorratsräume der Anzeigepflichtigen zu betreten und deren Bücher einzusehen.

Höchstpreise für Mehl und Brot.

Für den hiesigen Bezirk sind für den Verkauf von Mehl und Brot bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt worden.

- I. für Mehl:
- a) im Großhandel
 - für Weizenmehl 36,— M. für den Doppelzentner
 - Roggenmehl 30,25 M.
 - b) bei Vorzahlung frei Haus, ausschließlich Bad.
 - ii) im Kleinhandel
 - für Weizenmehl 44 Pf. für das kg
 - Roggenmehl 36
- II. für Brot:
- für Roggenbrot . . . 30 Pf. für das kg
 - 75 gr Weißbrot . . . 4

Backvorschriften.

§ 25. In Backwaren dürfen in Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien beizet werden Schwarzbrot, Weißbrot und Zwieback.

Die Bereitung aller anderen hiervon nicht zugelassenen Gebäde, insbesondere von Maibfeinmehl und Gebäden, ist verboten, ebenso die Herstellung von Kuchen im Sinne von § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915. Nachgelassen ist die Herstellung von Kuchen und Konditoreiwaren, die ohne Weizen und Roggenmehl beizet werden.

§ 26. Als Schwarzbrot wird zugelassen Roggenbrot, dem auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl 10 Gewichtsteile Streckungsmehls zugelegt sein müssen. Weizenmehl braucht dem Schwarzbrot nicht mehr zugelegt zu werden. Für Bereitung von 1 kg Schwarzbrot dürfen höchstens 695 g Mehl verwendet werden.

Die Streckungsmehls können in Kartoffelmehlmehl, Kartoffelmahlmehl, Gerstenmehl, Hafermehl, Haferschrot, Reismehl, Maismehl oder sonstigen zum menschlichen Genuß geeigneten Stärkehaltigen Stoffen bestehen.

An Stelle von Streckungsmehls können gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet werden. In diesem Falle müssen mindestens 30 Gewichtsteile Kartoffeln auf 90 Gewichtsteile Roggenmehl Verwendung finden.

Die Herstellung reines Roggenbrotes aus Roggenmehl, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 95% durchgemahlen ist, sowie die Herstellung des für Zucker- und Nierenkranke bestimmten sogenannten Grauhambrot bedarf besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes.

Das Schwarzbrot darf nur in Stücken zu 4 Pfund und 6 Pfund ausgebacken werden. Dieses Gewicht muß innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen vorhanden sein.

Für Grauhambrot wird ein Einheitsgewicht von 2 Pfund zugelassen. Schwarzbrot darf erst 24 Stunden nach der Herstellung abgegeben werden.

§ 27. Als Weißbrot wird zugelassen Gebäde aus Weizenmehl mit Kartoffelzusatz. 100 Gewichtsteile haben 90 Gewichtsteile Weizenmehl und 10 Gewichtsteile Kartoffelmehl oder Kartoffelmahlmehl oder Kartoffelstärke zu enthalten. An Stelle dieses Kartoffelzusatzes können 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln Verwendung finden.

Zur Bereitung von 1 kg Weißbrot dürfen höchstens 720 g Mehl verwendet werden. Weißbrot darf nur in Stücken zu 75 g dreiteilig (in Form der Semmel) daneben zweiteilig — Form der Dreierbröte — in den Verkehr gebracht werden.

Das vorgeschriebene Gewicht muß beim Ausbacken im Durchschnitt bei dem einzelnen Gebäde-Stück vorhanden sein.

§ 28. Die Kauf- und Einfuhr von Backwaren aus bez. in den Kommunalverband, deren Bezug an die Übergabe von Brotmarken gebunden ist, und von Mehl aus dem oder in den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain ist nur mit dessen Genehmigung zulässig. Beschlagnahmegebiet Mehl.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht für Backwaren, die vollständig aus beschlagnahmefreiem Mehl hergestellt sind.

Die Bestimmungen des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren finden jedoch auch bei Verwendung beschlagnahmefreies Mehles Anwendung.

Als beschlagnahmefrei gilt nur Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide oder Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Kreisverwaltungen, die Kreisverwaltungs-, die Kriegsgeldbesorgungsgesellschaft m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

Wer beschlagnahmefreies Brotgetreide oder Mehl in den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einführen will, hat dies unter Vorlegung eines behördlichen Nachweises über Ursache und Zeitpunkt der Einfuhr vor dem Inverkehrbringen der Ware der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Desgleichen ist die etwaige Einfuhr von Brotgetreide oder Mehl aus besetzten Gebieten anzudeuten.

Ubergangsvorschriften.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am 13. September laufenden Jahres in Kraft. Die bisher erlassenen Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadträte Großenhain und Riesa über die Brot- und Mehlversorgung finden hierdurch ihre Erledigung.

In Geltung bleibt die Bekanntmachung vom 12. April 1915 über die Aus- und Einfuhr von Brot im Verkehr mit den Kommunalverbänden Dresden, Meissen und Rammberg.

Strafvorschriften.

Zu widerhandelungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Großenhain, am 2. September 1915.

37 f./II Der Kommunalverband Großenhain.

Herr Carl Wilhelm Lamu, Oberschaffner a. D. in Weida ist heute als Gerichtsschöffe für Weida verpflichtet worden.

Riesa, den 4. September 1915.

Königliches Amtsgericht.

Brotversorgung.

Da vom 13. September 1915 ab eine Neuregelung der Brot- und Mehlversorgung eintritt, werden den Haushaltungsvorständen, bzw. jeder selbständigen Person, die bisher Brotmarken auf Ausweisfarbe erhalten hat, Formulare zur Ausfüllung zugestellt.

Die Formulare werden von uns den Hausbesitzern oder dessen Stellvertretern zugestellt, die für sofortige Verteilung zu sorgen haben.

Diejenigen, die bis Montag mittag kein Formular erhalten haben, haben ein solches in der Polizeiwache abzuholen.

Das Formular ist gewissenhaft auszufüllen. Auf der oberen rechten Ecke des Formulars ist die Nummer, die die Brotausweisfarbe trägt, anzugeben.

Die ausgefüllten Formulare sind unbedingt Dienstag, den 7. September 1915, vormittags von 8 bis nachmittags 1 Uhr bei der auf der Brotausweisfarbe angegebenen Brotkartenausgabestelle abzugeben.

Diejenigen, die das ausgefüllte Formular nicht rechtzeitig zurückgeben, haben damit zu rechnen, daß sie vom 13. September ab nicht rechtzeitig mit Brot versorgt werden können.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. September 1915.

Die über das

Lunnenrestaurant im Hotel Kaiserhof, Kaiser-Wilhelm-Platz 11, auf abends 10 Uhr festgesetzte Polizeistunde — Riesaer Tageblatt Nr. 241 vom 16. Oktober 1914 — wird hiermit aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. September 1915.

Freibank Gröba.

Dienstag, den 7. September 1915, vormittags 8 Uhr wird rotes Rindfleisch verkauft. Preis 50 Pf. für 1/2 kg. Die Abgabe erfolgt nur an Großenhainer Einwohner. Der Gemeindeverband.

Zeichnungen

auf die

dritte Kriegsanleihe

nehmen wir zu Originalbedingungen kostenlos entgegen.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt

Filiale Riesa.

Coupons-Einlösung.

Am 1. Oktober 1915 fällige

Coupons, Dividendenscheine und geloste Wertpapiere

lösen wir bereits von heute ab **spesenfrei** ein.

Zeichnungen auf die 3. Kriegsanleihe

nehmen wir bis 22. dieses zu Originalbedingungen entgegen.

Riesa, 6. September 1915.

Riesaer Bank.

Zeichnungen

auf die

neue 5% Kriegsanleihe

nimmt zu Originalbedingungen kostenfrei entgegen

G. W. Seurig.

Typograph-Selzer

an Handratsmaschine,
Modell A, sofort gerichtet.
Riesaer Tageblatt.

Für die uns anlässlich unserer am 4. 9. stattgefundenen Kriegstrauung entgegengebrachten Glückwünsche und Geschenke sagen nur hierdurch

herzlichsten Dank.

Karl Schumann,
s. B. Heimatsurlaub, und
Frau Dora geb. Nibel.
Riesa, den 6. September 1915.

Unreiner Teint,

Pitel, Mitesser, Blüthen verschwinden sehr schnell, wenn man abends den Schaum von Zucker's Patent-Medizin-Seife (in drei Stärken, à 60 Pf., M. 1.— u. M. 1.50) eintrudeln läßt. Schaum erst morgens abwaschen und mit Zuckroh-Creme (à 50 Pf., 75 Pf. etc.) nachreichen. Großartige Wirkung, von Tausenden bestätigt. In der Stadtpothete, in den Drogerien A. D. Hennicke, C. Förster, Parfümerie B. Blumenschein u. F. W. Thomas & Sohn.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste unseres lieben unvergesslichen Sohnes, Bruders und Schwagers

Karl Zähnigen

sagen wir allen hierdurch unsern herzlichsten Dank.

Riesa, 6. September 1915.
Familie Julius Zähnigen.

I gebr. Damenrad,

fast neu, zu verkaufen
Hauptstr. 73, Fahrrad-Hdl.

Stalldünger

gegen Stroh und Jauche unentgeltlich können abgehoben werden.
Gans Ludwig, Elbstr. 1.

Für die vielen Beweise der Liebe und Teilnahme bei dem Begräbnisse unseres lieben unvergesslichen Vaters, Bruders, Schwieger-, Groß- und Urgroßvaters, des Kirchendieners

Friedrich August Zimmermann

sagen wir allen Mittrauernden, die ihn durch Blumenschmuck und Geleit zur letzten Ruhestätte eheten, unseren innigsten Dank. Dir aber, lieber Entschlafener, rufen wir ein „Ruhe sanft“ in deine stille Gruft nach.

Röderau, am Begräbnistage.
Die trauernden Hinterbliebenen.

Dank.

Für die bei uns eingegangenen Liebesgaben spreche ich für die Pion-Formationen des XIX. A.-K. allen gütigen Spendern, besonders dem Stadtrat zu Riesa, hierdurch den herzlichsten Dank aus.

Im Felde, 25. 8. 15.

Rietschier

Major und Kommandeur der Pioniere
XIX. A.-K.

Am Sonnabend, den 4. September, früh 2 Uhr entschlief sanft und ruhig nach langem schweren Leiden in ihrem 76. Lebensjahre unsere gute liebe Mutter, Großmutter und Tante

Frau verw. Wilhelmine Förster geb. Gummlich.

Dies zeigen hiermit tiefbetrübt an
die trauernden Hinterbliebenen.
Lorenzkirchen, Neu-Weiba, Elsterwerda,
Dresden, Hamburg-Stellingen.

Die Beerdigung findet am Dienstag nachmittag 4 Uhr in Elsterwerda vom Trauerhause aus statt.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste unseres unvergesslichen lieben Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels, des Gutsbesitzers

Paul Berndt

Seewehrmann im 1. Marine-Inf.-Regt.,
sagen wir nur hierdurch unsern herzlichsten Dank.
Poppitz und Röderau, den 6. September 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Vereinsnachrichten

R. S. Kriegerverein „König Albert“, Riesa. Morgen Dienstag 1/9 Uhr Versammlung in der Elbterrasse (Vereinslokal).

Turnverein Riesa. Dienstag im Kronprinz Versammlung. (Abturnen am 19. 9.)

Roßschlächterei Goethestr. 40a.

Empfehle von heute ab
Prima Rostfleisch und Würst.
Osar Stein, Roßschlächter.

Zahle für Schlacht-Pferde

hohen Preis. Otto Sundermann,
Roßschlächter, Riesa. Telefon 273.

Berufsberatung

für unsere Kriegsbeschädigten erteilt

Stiftung „Heimatkant“

Auskunftsstelle: Rathaus Riesa.

In Riesa nehmen Stiftungsbeiträge an:
Stadthauptkasse, Sparkasse, Schlachthofkasse,
Gas- und Wasserwerklokale
Riesaer Bank
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Filiale Riesa
Mitteldeutsche Privatbank, Abteilung Riesa
G. W. Seurig
Riesaer Tageblatt
Riesaer Neueste Nachrichten
Ortskrankenkasse.

Fertige Fahnenstangen

bis 20 Meter lang, liefert
Theodor Dölscher,
Kaiser-Franz-Josefstr.

Transportabl. Kochherd mit Wasserpf. 64x94 cm, zu verkaufen Hauptstr. 79.

Eine Badewanne und Dezimal-Wage zu verkaufen Goethestr. 50, v.

Kräftige, gutbewurzelte Erdbeerpflanzen in den besten Sorten, desgl. Pflanzen von Salat, Kohl, Kohlrabi, Kohls und rote Rüben, Rhubarber u. a. m.

Alwin Stori, Gärtnerrei, Popplitzer Str. Fernspr. 114.

Täglich frisch gepflückte Pflaumen im ganzen und einzelnen abgegeben.
H. Kern,
Elbstr. 2. Tel. 337.

Gepflückte Pflaumen

verkauft die Oppischer Milchfabrik früh 7 Uhr an der Molkerei.

Schöne Hettichbirnen,

Reife 85 Pfg., verkauft Braugut Röderau.

Jeden Posten Eier kauft Konditorei Möbins.

Morgen früh treffen hochfeiner Schellfisch und Seelachs frisch auf Eis ein.

Ernst Schäfer Nachf.

Achtung.

Morgen Dienstag früh trifft frisch aus der See ein:

| | |
|-------------|--------------|
| Schellfisch | Pfd. 40 Pfg. |
| Rablian | Pfd. 55 Pfg. |
| Seelachs | Pfd. 55 Pfg. |
| Seehardt | Pfd. 60 Pfg. |

Clemens Bürger,
Wild-, Geflügel- und Fischhandlung.

Schellfisch

morgen Dienstag früh frisch eintreffend, empfiehlt

Carl Jäger, Gräba.

Morgen Dienstag Schlachtfest
S. Jäger, Wilhelmstraße 2.

Freitag, den 10. September, abends 1/9 Uhr Monatsversammlung „Elbterrasse“.

Die heutige Nr. umfasst 10 Seiten.

1. Beilage zum „Rieser Tageblatt“.

Rotationsdruck und Verlag von Darger & Winterlich in Riga. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtus Dähnle in Riga.

N 206.

Montag, 6. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Russische Wirrnisse.

In Russland nimmt die allgemeine Verwirrung der Geister von Tag zu Tag zu. Bald heißt es, der Zar werde das Kabinett nach den Wünschen der Duma umbilden, bald heißt es wieder, es bleibe alles beim Alten. Manche endlich versichern, es werde zwar nichts am System geändert, wohl aber an den Personen, und das wird wohl schließlich das Richtige sein. Die Machthaber kräuben sich gegen eine konstitutionelle Regierung, die das Ende ihrer Herrlichkeit bedeuten könnte, und die überdies ihre Sünden offen zutage brächte. Aber eben, um die Sache zu retten, sucht man nach Sündenböcken. Der erste war der Minister des Innern, Maklakow, der zweite der Kriegsminister Suchomlinow. Und der dritte soll angeblich Herr Bark werden. Das der russische Finanzminister heute nicht auf Rosen gebettet ist, das wird wohl niemand bezweifeln. Denn aus leeren Kassen läßt sich nichts hervorzaubern, und die Pumpfähigkeit der Briten hat auch ihre Grenzen. Es wäre daher schon möglich, man versuchte es einmal mit einem anderen Sündenbock. Schon taucht der Name Kozowow als Bark's Nachfolger wieder auf. Kozowow war Bark's Vorgänger und zugleich Präsident des Ministerrates, fürchte aber wenige Monate vor dem Kriege, weil er nicht in die Aufhebung des Schnapsmonopols willigen wollte. Rame er wieder, so bedeutete das vielleicht den Anfang vom Ende des abstrakten Russlands. Das wäre nun einigermassen blamabel, und darum wird auch die Duma mit einer Wiederkehr Kozowow's schwerlich einverstanden sein. So würde denn auch ein Rücktritt Bark's nichts an der allgemeinen Verwirrung und an dem tiefen Mißtrauen ändern, das Regierung und Volk in Russland trennt, und das keine halbamtlichen Siegesberichte aus der Welt schaffen können. Man sich auch das offiziöse Telegraphenbüro zu der abgeschmackten Behauptung verhalten, wir hätten beim Sturm auf Nowo-Georgiewsk die Toten mitgeführt, um die gelichteten Reihen zu füllen.

Eine rege politische Bewegung in Russland.

Verlängerte Abende meldet aus London: Ein amerikanischer Journalist, der in den letzten Wochen eine Reise durch Russland gemacht hatte, meldet, daß überall rege politische Bewegung herrscht, deren Hauptziel Moskwa zu sein scheint. Sie bezweckt, die jetzige unverantwortliche Regierung durch eine neue konstitutionelle Regierung zu ersetzen, die das Vertrauen genießt, ferner eine Umbildung der beiden gesetzgebenden Körperschaften in liberaler Richtung. In der Duma unterstützen alle großen Parteien die Bewegung, deren Forderungen allmählich so an Stärke zugenommen hätten, daß sie unabwendbar geworden seien. Die Bürokratie, die unter diesen Umständen ihre Stellung bedroht sieht, bietet alles auf, um die Führer der Bewegung einzuschüchtern. Gerüchte von einer baldigen Auflösung der Duma werden in Umlauf gesetzt. Polizeikräfte folgen den Dumaabgeordneten auf Schritt und Tritt. Angeborenen bilden wie in den schlimmsten Zeiten des alten Regimes. Die Dumamitglieder lassen sich nicht abschrecken und finden überall Unterstützung. In ganz Russland schließen sich Industrie, Magistrate, Semstwo und Schulen der Bewegung an. Die Duma fühlt, daß sie das Volk hinter sich hat im Kampf gegen die unfähige Bürokratie, und daß ihre Stellung zu gefestigt ist, daß die Ratgeber des Zaren kaum wagen werden, ihre Forderungen abzuweisen. Auch die Forderung nach einer Aenderung der Stellung der nichtslawischen und nichtorthodoxen Bevölkerung, nach Erweiterung der Pressefreiheit und ähnlichen Reformen werden immer dringender und unabwendbarer.

Der wird Ministerpräsident?

Times melden aus Petersburg: Nach dem Peterburger Blatt Kurier soll General Woltschanow Ministerpräsident werden, weil ihm nicht, wie dem Zivilisten Kriwoscheln, die Kandidatur eines parlamentarischen Ministerpräsidenten mit Erfolg entgegengestellt werden könnte.

Wichtige Besprechungen in Petersburg.

Sonnabend früh fand unter dem Vorsitz des Zaren die Eröffnung einer Reihe von besonderen Besprechungen statt, welche die Vereinheitlichung der Maßnahmen zur nationalen Verteidigung zum Gegenstand haben. Die Beratungen sollen sich beziehen: 1. auf die Organisation der Transportmittel und derjenigen öffentlichen Einrichtungen, die mit den Bedürfnissen der Landesverteidigung zusammenhängen; 2. auf Fragen der Lebensmittelversorgung; 3. auf die Veranschaffung von Kriegsmaterial und Munition. Zuerst sprach der Zar, welchem der Kriegsminister Woltschanow, der Präsident des Reichsrates Kolumzine und der Präsident der Duma Rodzianko antworteten. Letzterer erhob mit dem größten Nachdruck Einspruch gegen den Gedanken eines Friedensschlusses, bevor der Feind besieg und endgültig geschmettert sei.

Nach Schluß der Verhandlungen wurden die Mitglieder vom Zaren, der Zarin und dem Kronprinzen empfangen.

Gute Fortschritte auf der ganzen Ostfront.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Der Fall von Grodno konnte nach den Kämpfen am Mittwoch und Donnerstag nicht mehr zweifelhaft sein. In der Tat haben denn auch die Russen, nachdem wir in die Stadt eingedrungen waren, den Kampf aufgegeben. Sie versichern jetzt, sie hätten Grodno geräumt, nachdem es seinen Zweck erfüllt, ihnen den Rückzug gedeckt hätte. Wirklich konnte Grodno, so lange die russischen Heere sich noch zwischen Njemen und Bobr hielten, ihnen eine starke Stütze hinter der Front gewähren. So war es vor allem in den Verfolgungskämpfen nach der Vernichtung der letzten russischen Armee im Februar. Seitdem aber nach dem Fall von Nowo der deutsche Druck auf die russische Front vorwärts des Njemen immer härter wurde, seitdem auch die Armee Scholz von Süden her über die Linie Drowie-Dialystok vordrang, war Grodno verloren. Und von da an konnte es, auch den russischen Rückzug nur noch in sehr beschränktem Umfang decken. Denn indem wir uns zu beiden Seiten von Grodno vorwärts arbeiteten, zwangen wir die russischen Streitkräfte außerhalb des Festungsgebietes zum Rückzug, ohne daß die Festung dies wesentlich erschweren konnte. Sie deckte schließlich nur noch gemäßigten ihren eigenen Rückzug, den Abtransport von Kriegsmaterial und Belagungsgruppen. Der war aber notwendig geworden durch den Rückzug des Heeres. So stellte sich auch Grodno's Fall als eine Wirkung der allgemeinen russischen Niederlage dar. Als Hauptstützpunkt der inneren russischen Verteidigungslinie gedacht, hatte es zuletzt nur noch als Sperre der Bahn Dialystok-Wilna Bedeutung. Daß wir jetzt diese Bahn bis zu dem Njemenbrückenkopf Grodno benutzen können, daß wir von lästigen Rücksichten auf den festen Platz in unserer Platte befreit sind, daß wir endlich in den seit 1912 neu ausgebauten Werken von Grodno einen starken Stützpunkt hinter unserer Front erhalten, das macht die Bedeutung von Grodno's Fall aus. Diese



Bedeutung ist keineswegs gering, und die Russen haben den Platz nur unter unserm starken Druck aufgegeben, nicht, nachdem er seinen Zweck erfüllt hatte, den russischen Abzug zu decken.

Denn dieser Abzug vollzieht sich nach wie vor unter dem heftigsten Nachdruck unserer Verfolgung. Wir drängen nach um Grodno selbst. Der Feind konnte erst am Kotra-Abchnitt, südlich Jelsky, haltmachen; die Kotra mündet etwa 20 Kilometer südlich Grodno in den Njemen. Ihr fast gegenüber mündet der Swisloj, an dem der linke Flügel der Armee Galkin kämpft. Deren rechter Flügel hat auf der Straße nach Woltschanow bereits die Gegend Wicibowo erreicht, das noch etwa 15 Kilometer von Woltschanow entfernt liegt; sie nähert sich also für die Russen bedenklich dem Knotenpunkte der Bahnen von Elonim und Eldar-Wilna. Von Wicibowo nach Süden dehnen sich jetzt fast gradlinig die Fronten der Gruppen Despod von Wajern und Madensens aus. Ersterer hat den Austritt aus der Seeenge nordöstlich Prugana bei Nowydwor an der oberen Jastolba erkämpft, Madensens rechter Flügel ist bei Drosjizyn in gleicher Höhe mit der Mitte und dem linken Flügel vorgegangen, die an der Jastolba angelangt sind. Drosjizyn liegt an der Straße Drest-Litowsk-Pinsk, etwa 60 Kilometer westlich letzterer Stadt.

Abgesehen durch die Priesterhöfen südlich dieser Straße zingen beide Parteien auf der Linie Nowo-Georg. Die Russen suchen den Rest von Ostgalizien, den sie noch in Händen haben, mit der äußersten Eile zu halten. Sicherlich spielen da auch politische Erwägungen hinein. Trotz ihres beständigen Widerstandes gelang es aber den verbündeten Truppen, den Feind vor allem an der Serethlinie zurückzudrücken. Die Armee Pfanzers-Walzin erzwang bereits den Flußübergang.

Wie hier im Süden, so weht sich immer noch der Feind auch im Norden verzwiebelt. Auch hier einigermaßen aus politischen Gründen, um sich an der Ostsee zu halten und den Weg nach Petersburg zu decken. Aber auch die Städte dieses Nordflügels sind zusehends erschüttert. Nach dem Brückenkopf von Lennamaden ist nunmehr auch der von Friederichshof von uns erstickt worden. Die russische Verteidigungslinie an der Düna wird dadurch ernsthaft erschüttert. Die russischen Versuche einer Gegenoffensive von Wilna her, also in die Platte unseres nach der Düna gerichteten Vorstoßes, die uns schon gelang zu heftigen Kämpfen zu beiden Seiten der Wilja führten, scheiterten bisher allesamt unter ungeheuren Verlusten für den Feind.

Französische Kampfweise.

Ein neues Beispiel von der Kampfweise der Franzosen ist die anhaltende Beschießung der Stadt Münster. Trotzdem die Stadt schon seit einigen Tagen vollständig geräumt ist, wird sie nach wie vor von den Franzosen in der sinnlosesten Weise beschossen. In der vorletzten Nacht brannten 14 Häuser nieder, dabei wurde auch die Kirche nicht verschont.

Russische Zerstörungswut.

Die Petersburger „Handels- und Industrieztg.“ beklagt, daß bei der Räumung von Riga Holzvorräte im Werte von 31 Millionen Rubel vernichtet wurden, weil die Belegenheit zum Abtransport mittels Eisenbahn gefehlt habe. Eine Erklärung des Petersburger Generalstabschefs.

Die Petersburger Börsenzeitung veröffentlicht eine längere Erklärung des Chef des russischen Generalstabs General Miknewitsch. Die Erklärung dient ganz offen-

sichtlich zur Beruhigung der aufgeregten Bevölkerung, wird überall abgedruckt und kommentiert. General Miknewitsch erklärt zunächst, daß binnen kurzem eine völlige Erschöpfung der angreifenden deutschen Heere zu erwarten sei, da es bei dem weiteren Vordringen der Deutschen sich als unmöglich herausstellen werde, für genügende Verpflegung zu sorgen. General Miknewitsch fährt dann fort: „Wenn die Deutschen zur Zeit noch immer die Oberhand haben, so erklärt sich dies zunächst aus ihrer technischen Überlegenheit, und dann auch weil ihre Armeen der Artillerie folgt, während unsere Artillerie der Armeen folgt.“ Der russische Rückzug erfolgt planmäßig und wurde gebieterisch vom Oberkommando verlangt. Er darf nicht einen Augenblick das Vertrauen der Bevölkerung in den endgültigen Sieg erschüttern. Die lebendige Kraft Russlands steht unendlich höher als die Deutschlands. Alle notwendigen Maßregeln für eine ungeahnte Entwicklung der industriellen Kräfte Russlands gehen ihrer Vollenendung entgegen und sobald die dringenden Bedürfnisse der Armee an Kriegsmaterial besiedigt sind, wird der russische Vormarsch und der deutsche Rückzug beginnen.“

Der Gouverneur von Grodno.

Der Gouverneur der Festung Rbin, General der Infanterie v. Feld, ist zum Gouverneur der Festung Grodno ernannt worden.

Gegen einen Sonderfrieden.

„Ruhlose Gowo“ erklärt, daß jede Erwägung eines Separatfriedens für Russland beleidigend sei, das nicht kämpft, um Eroberungen zu machen, sondern um den Bürgern die Freiheit zu bringen. (?)

Die Nowo-Georgiewsk für die Belagerung versorgt war.

Die Grager Tagespost meldet aus Warschau: Nach einer Meldung Grager polnischer Blätter fand man in Nowo-Georgiewsk riesige Lebensmittelvorräte, die eine 100 000 Mann zählende Besatzung 1 1/2 Jahre hätten versorgen können. Vor der Belagerung hatte man noch 12 000 Ochsen und einige tausend Kühe in die Festung geschafft. Vor der Uebergabe der Festung wurden aus Befehl des russischen Kommandos große Mengen Papiergeld verbrannt. Einige Personen gelang es, aus dem Aufgehauen noch ziemlich viele Hundertrubelheine herauszuholen. Die Räumung Riews wird vorbereitet.

Aus Riew wird gemeldet, daß die Behörden die Räumung der Stadt vorbereiten. Die Kemter werden nach Jekaterinoklaw und Poltawa verlegt. Die Schiffe der Küster werden ins Innere des Reichs gebracht.

Russische Drohung mit einem Sonderfrieden?

Wie „Nj Ost“ aus Sofia meldet, habe Russland seinen Verbündeten amtlich mitgeteilt, daß es sich zu einem

...in einem Welt zu verleben. Der ...

Blutdruck. Der blutige Stabrat ...

Wissenschaft. Mit blutigen ...

Saugen. Von einem Automobil ...

Strom. Der einzigen Zagen ...

Oberrung. Der blutige Gemeinderat ...

Selbst. So. Majestät der König ...

Fall und Untergang von Brest-Litowsk.

Chauptquartier der Armee Radenski, Ende August 1915.

Am 24. August um 10 Uhr ...

Die Armeeleitung ...

...400 Meter von der Erde entfernt. Nun kommt der ...

So gewaltig wie ihre Entdeckung ...

Die Bekämpfung ...

Als kurze Zeit ...

Die ein Friedhof ...

Die ein Friedhof ...

Kirchennachrichten.

Niefa, Mittwoch, den 8. September 1915, abends 1/2 12 Uhr ...



Der russische Minister Kriwoschein

A. Z. 88. Hautkrankheit.

Browning-Pistole ...

Ein einfaches Zimmer ...

Saubere Schlafstelle ...

Sonnige 1. Etage ...

Grust Schiller Nachl. ...

Kleine Wohnung ...

Besseres 19jähr. Mädchen ...

Erfahrenes Mädchen ...

1 geübte Näherin ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

Sucht für Wohnung

Knacht, Mittelstraße ...

Buchhalter ...

Kräftig. Arbeiter ...

Selbständigen Zimmermann und Bauarbeiter ...

Sucht für meine Sohn ...

Lehrstelle ...

Sucht weg. Kranke ...

Sausmädchen ...

1 geübte Näherin ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

16jähr. Mädchen ...

Buchdruck-Maschinenmeister

für ... und Liegelpresse sofort gesucht.

Danger & Winterlich ...

Spendet Gold und Silber dem Roten Kreuz ...